

# Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtanschrift: Tagesblatt Riesa.  
Fernruf Nr. 30.

Das Rieser Tageblatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts, der Amtshauptmannschaft beim Amtsgericht und des Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Meißen.

Postfachkonto: Dresden 1580  
Strolache Riesa Nr. 52.

Nr. 271.

Montag, 22. November 1926, abends.

79. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Sonntagspreis, gegen Vorauszahlung, für einen Monat 2 Mark 25 Pfennig durch Post oder durch Boten. Für den Fall des Eintritts von Produktionsveränderungen, Erhöhungen der Abzüge und Materialpreisen behalten wir uns das Recht der Preiserhöhung und Nachforderung vor. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Grundpreis für die 88 mm breite, 3 mm hohe Grundchrift-Zeile (6 Elben) 25 Gold-Pfennige; die 89 mm breite Zeile 100 Gold-Pfennige; zeitraubender und laborreicher Satz 50%, Aufsätze, fette Texte, Bewilliger Rabatt erhöht, wenn der Beitrag verfehlt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Kontakt geht. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wichtige Unterhaltungsbeilagen: „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Besteller keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Retentionsdruck und Verlag: Renger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Weststraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Heinrich Ullmann, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Stitzsch, Riesa.

## Die entscheidenden Verhandlungen in Paris.

In dieser Woche werden in Paris zwischen dem deutschen Vorkommando von Goebbels und dem Qual d'Orsay die entscheidenden Verhandlungen über die Abberufung der Militärkontrollkommission aus Deutschland und die Investitionsangelegenheit beginnen. Dem deutschen Vorkommando zur Seite steht der mit der Materie vertraute Legationsrat im auswärtigen Amt, Förster, der eingehende Instruktionen von der Reichsregierung über den deutschen Standpunkt erhalten hat.

Die Verhandlungen werden sich darum drehen, daß entsprechend dem Artikel 213 des Versailler Vertrages, nach der Auflösung der Militärkontrollkommission eine ständige Kontrolle seitens des Völkerbundes nicht eingeführt werden darf. Wenn das französische Ministerium des Wehrens in einer amtlichen Erklärung feststellt, Frankreich habe niemals die Veranlassung der Völkerbundkontrolle über die Entmachtung in Deutschland verlangt, so ist demgegenüber darauf hinzuwirken, daß die französische Regierung tatsächlich „eine gewisse Stabilität in der Prozedur der Investition“ und einige „Sonderbestimmungen“ hinsichtlich der Kontrolle in der entmilitarisierten Rheinlandszone wünscht. Nach deutscher Auffassung läge die Aufrechterhaltung einer gewissen Stabilität in der militärischen Kontrolle einer ständigen Überwachung Deutschlands gleich. Es muß darauf hingewiesen werden, daß der Völkerbundrat im September 1924 einen Organisationsplan für die Ausübung des militärischen Untersuchungsrechtes genehmigt, der die Einsetzung eines ständigen Untersuchungsausschusses vorsieht.

Wir sind in der Lage, aus diesem Untersuchungsprotokoll die wichtigsten Punkte mitteilen zu können. Danach werden Untersuchungsausschüsse gebildet. Zu diesem Zweck wird der ständige Untersuchungsausschuss eine Vorlageliste aufstellen, die er, sobald das in Aussicht genommene System bewilligt ist, der Zustimmung des Rates zu unterbreiten hat. Das Protokoll bestimmt, falls die Bildung eines Untersuchungsausschusses für einen bestimmten Staat erforderlich ist, so wird der ständige Untersuchungsausschuss dem Rate entsprechend der Art und Bedeutung der Untersuchung die genaue Zusammenfassung dieses Ausschusses vorbringen. Jede Untersuchung an Ort und Stelle soll von einer Gruppe von mindestens drei Sachverständigen verschiedener Staatsangehörigkeit ausgeführt werden. Bemerkenswert ist, daß die Angehörigen der der Ausbildung des Untersuchungsausschusses unterworfenen Staaten keinem Untersuchungsausschuss angehören sollen. Die Mitglieder der Untersuchungsausschüsse genießen alle Vorrechte und die Unverletzlichkeit der Diplomaten. Um der Untersuchung den Charakter der Überwachung zu wahren, dürfen die Vorsitzenden der Untersuchungsausschüsse erst im letzten Augenblick den genauen Gegenstand jeder Untersuchung bekanntgeben. Ebenso sind sie ermächtigt, im Rahmen ihrer Anweisungen den verschiedenen Gruppen des Ausschusses die volle, zur Vollenziehung ihrer Arbeiten notwendige Bewegungsfreiheit zu lassen. Die Untersuchungsausschüsse können ihre Arbeiten im Verlaufe des vom Rat festgelegten Zeitraumes entweder ohne Unterbrechung, oder mit Intervallen durchführen.

Das gleichfalls von der Reichsregierung abgelehnte Kapitel 5 des Untersuchungsprotokolls über „Entmilitarisierte Zonen“ bestimmt, daß in den vom Rat festgelegten Fristen und mit seiner Zustimmung die Vorsitzenden der Untersuchungsausschüsse an solche Punkte der entmilitarisierten Zonen, an denen die Kontinuität der Untersuchung sich als notwendig erweisen sollte, gewisse ständige Elemente abordnen können. Auch dieser Artikel widerspricht bezüglich der Ständigkeit der Kontrolle dem Artikel 18 des Versailler Vertrages und ist im übrigen auch vollkommen hinlänglich im Hinblick auf die Abmachungen von Locarno.

## Poincaré mahnt zur innerpolitischen Einigkeit.

Paris, 21. November. Auf einem Bankett anlässlich der Einweihung der Gewerkschaften von Lardès hielt Ministerpräsident Poincaré eine Rede, in der er ausschließlich innerpolitische Probleme behandelte. Er verwies u. a. darauf, daß die Minister des Kabinetts der Nationalen Einigung nicht über alle politischen Fragen eines Sinnes seien, daß aber die gegenwärtige Stunde und die finanzielle Wiederaufrichtung Frankreichs sie einander genähert hätte. Poincaré erinnerte an die ab. die Zusammenarbeit während des Krieges und fuhr fort, daß nicht nur die Währung und die Finanzen auf dem Spiele ständen, sondern die Zukunft Frankreichs, die moralische Stärke des Landes, die geistige Expansionskraft und die Unabhängigkeit seiner Politik. Vor dieser notwendigen Aufgabe hätten alle anderen Erwägungen nur untergeordnete Bedeutung, sie mühten nicht nur für Tage und Wochen verstimmen. Nicht ein kurzer Bürgerkrieg würde Frankreich vor dem Abgrunde reifen, in den es zu stürzen drohe, sondern der Parteilichkeit, so notwendig und bedauerlich er auch sein möge, mühte auch fernerhin dem nationalen Geiste untergeordnet werden.

## Öhrung deutscher Industrieller.

Coeben, 21. November. Im Anschluß an die Doktor-Inaugurationen an der montanistischen Hochschule in Coeben fand die Promotion von Dr. Ing. Albert Vogler, Vorsitzender des Vereins deutscher Eisenerzwerke in Dortmund, Dr. Ing. Otto Weiser, Vorstandmitglied des Vereins deutscher Eisenerzwerke in Düsseldorf, und Dr. Anton Weisner, Generaldirektor der oberbayerischen Gesellschaft für Kohlenbergbau in München zu Ehrendoktoren der montanistischen Wissenschaft statt.

## Die Ergebnisse der britischen Reichskonferenz.

London, 21. November. Der gestern zur Veröffentlichung ausgegebene Bericht des Ausschusses der Britischen Reichskonferenz für die Beziehungen zwischen den Reichsteilen ist von dem Vorsitzenden Balfour unterzeichnet. Ueber den

Status Großbritanniens und der Dominions lautet der Bericht: Der Ausschuss ist der Ansicht, daß nichts gewonnen werden könnte durch einen Versuch, eine Verfassung für das Britische Reich zu schaffen. Das Britische Reich enthält jedoch ein außerordentlich wichtiges Element, das, von einem freiraum verfassungsmäßigen Standpunkt gesehen, jetzt mit Bezug auf alle Lebensfragen zur vollen Entwicklung gelangt ist, nämlich die Gruppe selbstverwaltender Gemeinwesen, die sich aus Großbritannien und den Dominions zusammensetzt. Sie sind selbständige Gemeinwesen innerhalb des Britischen Reiches, gleich in ihrem Status, keines dem anderen in irgendeinem Punkt seiner inneren oder äußeren Angelegenheiten untergeordnet, obgleich vereint durch eine gemeinsame Unterwerfungspflicht gegenüber der Krone und frei verbunden als Mitglieder des britischen Gemeinwesens von Nationen.

Jedes ist selbst verwaltend Mitglied des Britischen Reiches ist jetzt der Herr seines Geschicks. Tatsächlich, wenn auch nicht immer der Form nach, ist es keinerlei Zwang unterworfen.

Um aber Fragen der Diplomatie und Fragen der Beteiligung zu behandeln, ist auch ein gemeinsamer Mechanismus erforderlich, der von Zeit zu Zeit den sich ändernden Umständen der Welt angepaßt werden kann. Ueber die

Beziehungen zwischen den verschiedenen Teilen des Britischen Reiches

heißt es u. a., der Titel Sr. Majestät des Königs sei von besonderer Bedeutung und Interesse für alle Teile der Dominions. Der gegenwärtige Titel lautet: „Georg V. durch die Gnade Gottes der Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland und der britischen Dominions jenseits der See König, Verteidiger des Glaubens, Kaiser von Indien.“ Einkimmig herrscht jedoch die Ansicht, daß eine geringfügige Änderung in angelegentlichem Titel des Königs wünschenswert sei, und es wird empfohlen, vorübergehend die Zustimmung Sr. Majestät, die notwendige gesetzgeberische Aktion zu unternehmen, um herbeizuführen, daß der Titel Sr. Majestät in Zukunft lauten soll: „Georg V. durch die Gnade Gottes Großbritannien, Irland und der britischen Dominions jenseits der See König, Verteidiger des Glaubens, Kaiser von Indien.“

Zur Stellung der Generalgouverneure

erklärt der Bericht, es sei eine wesentliche Folge der Gleichheit des Status, der unter den Mitgliedern des britischen Gemeinwesens der Nationen bestehe, daß der Generalgouverneur eines Dominions der Vertreter der Krone ist, der in allen wesentlichen Hinsichten dieselbe Stellung mit Bezug auf die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten in den Dominions inne hat, wie sie der König in Großbritannien inne hat.

Der Bericht wendet sich hierauf der Frage der Beziehungen zu auswärtigen Ländern

zu. Es wird erwähnt, daß im Jahre 1925 vereinbart wurde, daß jede der Regierungen des Reiches, die den Abschluß eines Vertrages beabsichtigt, seine mögliche Wirkung auf andere Regierungen angemessen berücksichtigen und Schritte tun soll, um Regierungen, die wahrscheinlich an dem Zweck des Vertrages interessiert sind, zu benachrichtigen. Diese Regel finde in der Weise Anwendung, daß es den Regierungen überlassen bleibt, zu sagen, ob sie wahrscheinlich interessiert sein werden. Solange die Verhandlungen einleitende Regierung keine gegenseitige Bemerkung erhält, und solange ihre Politik keine aktiven Verpflichtungen von Seiten der anderen Regierungen bedeutet, kann sie unter der Annahme fortfahren, daß ihre Politik allgemein annehmbar ist. Sie muß jedoch, bevor sie irgendwelche Schritte tut, die die anderen Regierungen in irgendwelche aktiven Verpflichtungen einziehen, ihre endgültige Zustimmung erlangen.

Ueber die allgemeine Führung der auswärtigen Politik besagt der Bericht: Es wurde offen anerkannt, daß in dieser Epoche ebenso wie in der Epoche der Verteilung der größeren Verantwortlichkeit, diese jetzt bei der Regierung Seiner Majestät in Großbritannien liegt und auch noch einige Zeit weiter liegen müsse. Trotzdem sind so gut wie alle Domi-

nions in gewissem Maße und einige in beträchtlichem Maße an der Führung der auswärtigen Beziehungen, insbesondere der mit auswärtigen Ländern an ihren Grenzen, engagiert. Ein besonderes Beispiel dafür ist der zunehmende Umfang der Berührungslinie zwischen Kanada und den Vereinigten Staaten, die zu der Notwendigkeit der Ernennung eines bevollmächtigten Gesandten und Vertreters der kanadischen Regierung in Washington geführt haben. Wir waren der Ansicht, daß die beherrschende Erklärung bei allen Erörterungen dieser Frage sein müsse, daß weder Großbritannien noch die Dominions zur Annahme aktiver Verpflichtungen, außer mit der endgültigen Zustimmung ihrer eigenen Regierungen, verpflichtet werden können.

Ueber das System der Verbindung und Beratung des Reiches

führt der Bericht aus, Sitzungen der Reichskonferenz, auf denen die Premierminister Großbritanniens und der Dominions alle anwesend sein können, könnten der Natur der Dinge nach nicht sehr oft stattfinden. Das System der Verbindung und Beratung in der Zeit zwischen den Konferenzen erhalte daher eine besondere Bedeutung. Die Ergebnisse, die erzielt wurden, seien daher in folgender Entschlieung, die der Konferenz zur Erwägung unterbreitet werde, zusammengefaßt worden:

„Die auf der Reichskonferenz vertretenen Regierungen haben unter dem Eindruck, daß es wünschenswert ist, ein System von persönlicher Führung sowohl in London, als auch in den Dominions-Hauptstädten zur Ergänzung des Systems der gegenwärtigen Verbindung und der gegenseitigen Berührung mit Informationen über Angelegenheiten, die gemeinsame Erwägung erfordern, zu entwickeln. Die Art, in der dieses neue System angeordnet werden soll, ist eine Frage zur Erwägung und Regelung zwischen den Regierungen Seiner Majestät in Großbritannien und den Dominions unter besonderer Berücksichtigung der Wünsche jedes einzelnen Teiles des Reiches, wobei vorausgesetzt wird, daß alle diese Vereinbarungen das System direkter Verbindung von Regierung zu Regierung und die besonderen Abmachungen, die seit 1918 für die Verbindung zwischen den Premierministern in Kraft waren, ergänzen und nicht ersetzen sollen.“

## Ueber die Politik von Locarno

heißt es in dem Bericht: Die Reichskonferenz war glücklich, gerade zu einer Zeit zusammenzukommen, nachdem die Ratifizierungen des Locarno-Vertrages anlässlich des Eintritts Deutschlands in den Völkerbund ausgetauscht worden waren. Es war daher möglich, die Ergebnisse, die die Locarno-Politik bereits erzielt hat, ins Auge zu fassen. Es zeigte sich dann, daß alle Dominions und Indien die Art und Weise vollkommen billigten, in der die Verhandlungen geführt und zu einem so erfolgreichen Abschluß gebracht worden waren.

Schließlich wurde einstimmig beschlossen, der Konferenz die Annahme folgender Entschlieung anzupfehlen:

„Die Konferenz hat mit Befriedigung die Erklärungen des Staatssekretärs des Aeußeren betreffend die Anstrengungen geübt, die gemacht worden sind, um den Frieden in Europa zu sichern, die in den Verträgen von Locarno gegipfelt haben, und begrüßt die Regierung Sr. Majestät zu ihrem Anteil an diesem erfolgreichen Beitrag zur Förderung des Friedens der Welt.“

Nach Annahme des vorstehenden Berichtes ist die britische Reichskonferenz abgeschlossen worden.

## Befriedigung über das Ergebnis der Reichskonferenz.

London, 22. November. Die Sonntagblätter nehmen zu dem Bericht der Reichskonferenz ausführlich Stellung. Der Observer bezeichnet die Konferenz als epochenmachend. Als Haupterfolg bezeichnet das Blatt die Tatsache, daß die Konferenz ein System direkter und persönlicher Berührung zwischen der Regierung von Großbritannien und den Dominions begründete. Die Sunday Times schließt ihre Ausführungen mit den Worten, daß, falls alle übrigen Reichskonferenzen so fruchtbar und harmonisch verlaufen würden, wie diese, man für das britische Weltreich nichts zu befürchten brauche. Obwohl der Zeitraum seit der Veröffentlichung des Berichtes nur sehr knapp ist, liegen den Sonntagblättern bereits Kommentare über die Aufnahme in den Dominions vor. So wird aus Melbourne berichtet, daß man in australischen Kreisen mit Befriedigung von dem Ergebnis Kenntnis genommen habe.

## Zum englischen Bergarbeiterstreik.

London, 21. November. Die Konferenz der Bergarbeiterdelegierten hat als Anleitung für die Distrikte bei den Verhandlungen über britische Vereinbarungen Vorschläge ausgearbeitet. Hiernach soll eine Teilung des Reinertrags der Bergwerke in der Weise vorgenommen werden, daß 87 Prozent auf Löhne und 13 auf den Gewinn entfallen. Alle Abkommen sollen mit einmonatiger Frist beiderseitig kündbar sein und die Distrikte sollen sich bemühen, die völlige Wiedereinstellung aller im April 1926 beschäftigten Arbeiter herbeizuführen. Eine Verteilung über die Stundenabgabe besteht nicht und es ist den Distrikten augenscheinlich freigestellt, über britische Vereinbarungen zu verhandeln, die einen möglicherweise längeren Arbeitstag enthalten.

## Die englischen Fabrikanten gegen das Wirtschaftsmanifest.

London, 21. November. Der Verwaltungsrat der Nationalen Fabrikantenunion hat eine Entschlieung über das Wirtschaftsmanifest angenommen. In dieser wird die Auffassung ausgesprochen, daß die Politik eines allgemein durchgeführten Freihandels praktisch nicht möglich sei. Es liege genügend Beweismaterial vor, daß eine Freihandelspolitik von den wichtigsten ausländischen Konkurrenten Englands niemals angenommen werden würde. Das Manifest könne daher kein anderes Ziel haben, als das Bestreben nach wirksameren Maßnahmen zum Schutze der britischen Industrie gegen unläuterer Wettbewerb zu ermutigen. Der Ausschuss fordere daher die britischen Fabrikanten auf, der erwähnten Politik ihre Unterstützung zu verweigern.